

BGer 5A 676/2022 vom 6. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_676_2022

FR: TF 5A 676/2022 du 6 décembre 2022

IT: TF 5A 676/2022 del 6 dicembre 2022

Regeste

Volljährigenunterhalt | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 II 168 E. 1; 144 II 184 E. 1).

E. 2

Das vorinstanzliche Urteil betrifft den Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Das ist eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG) vermögensrechtlicher Natur (Urteil 5A_129/2019 vom 10. Mai 2019 E. 1.1). Der Streitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 Bst. b ZGB) ist erreicht. Die Vorinstanz ist ein oberes Gericht, das als letzte kantonale Instanz auf Rechtsmittel hin entschieden hat (Art. 75 BGG). Der angefochtene Entscheid weist die Berufung des Beschwerdeführers ab, lautet insofern also zu seinem Nachteil (Art. 76 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 46 Abs. 1 Bst. b und 100 Abs. 1 BGG).

E. 3.1

Der angefochtene Entscheid ist unbestrittenermassen ein selbständig eröffneter Zwischenentscheid, der weder die Zuständigkeit noch den Ausstand (Art. 92 BGG) betrifft. Ein solcher ist nach Art. 93 Abs. 1 BGG vor Bundesgericht nur anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Bst. b). Nach der Rechtsprechung obliegt es der Beschwerde führenden Partei darzutun, dass eine der beiden Voraussetzungen nach Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt ist (BGE 137 III 324 E. 1.1; 134 III 426 E. 1.2), es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 141 III 80 E. 1.2; 138 III 46 E. 1.2; Urteile 5A_715/2020 vom 28. September 2020 E. 3.2; 5A_70/2020 vom 18. Juni 2020 E. 3.2).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, dass im vorliegenden Fall "jedenfalls" die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 Bst. b BGG erfüllt sei, "da bei Gutheissung der vorliegenden Beschwerde die Zumutbarkeit der Volljährigenunterhalts verneint würde und somit die Klage unmittelbar abzuweisen wäre." Der Beschwerdeführer übersieht, dass dies allein nicht genügt, damit das Bundesgericht auf die Beschwerde eintritt. Art. 93 Abs. 1 Bst. b BGG verlangt kumulativ nämlich, dass mit dem gewünschten Urteil des Bundesgerichts ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden kann. Ratio legis dieser Anordnung ist der

Wunsch nach Entlastung des Bundesgerichts: Dieses soll sich, wenn immer möglich und sinnvoll, nur einmal mit einer Angelegenheit befassen müssen (BGE 148 IV 155 E. 1.1). Dieses Ziel würde verfehlt, wenn das Bundesgericht auf sämtliche Beschwerden in Zivilsachen eintreten müsste, die im Fall ihrer Gutheissung zu einem Endentscheid führen würden (vgl. BGE 143 III 290 E. 1.4). Der Beschwerde ist nicht zu entnehmen, wie aufwendig das Beweisverfahren ist, wenn der Prozess vor erster Instanz weitergeführt werden muss. Dass dieser Aufwand besonders gross ist und deutlich überdurchschnittlich ausfallen würde (vgl. Urteile 1C_572/2021 vom 6. Januar 2022 E. 2.2; 1C_655/2020 vom 3. November 2021 E. 2.3), springt auch nicht in die Augen. Vor diesem Hintergrund kann das Bundesgericht nicht auf die Beschwerde eintreten. Dies gilt auch für das Begehren, neu über die Kosten des kantonalen Verfahrens zu befinden bzw. die Sache diesbezüglich eventualiter an die Vorinstanz zurückzuweisen. Ein Rechtsverlust droht dem Beschwerdeführer nicht, kann er sich doch gegen den späteren Endentscheid zur Wehr setzen (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigung ist keine zu sprechen, weil den obsiegenden Beschwerdegegnern mangels Einholens einer Vernehmlassung keine entschädigungspflichtigen Kosten angefallen sind (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Die Sache wird zur Weiterführung des Verfahrens an das Kantonsgericht zurückgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.